

Satzung der

**„Gemeinsamen
Anstalt öffentlichen Rechts“**

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

**in der Fassung des Beschlusses der
Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 24.10.2007**

**und des Beschlusses der
Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 18.09.2007**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 17.12.2009**

**und Beschluss der
Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 15.12.2009**

Satzung der

**„Gemeinsamen
Anstalt öffentlichen Rechts“**

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

**in der Fassung des Beschlusses der
Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 24.10.2007**

**und des Beschlusses der
Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 18.09.2007**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 17.12.2009**

**und Beschluss der
Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 15.12.2009**

**geändert durch Beschluss der Versammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 25.03.2010**

**und Beschluss der Versammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 20.04.2010**

**geändert durch Beschluss der Versammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 17.03.2011**

**und Beschluss der Versammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 12.04.2011**

**geändert durch Beschluss der Versammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 16.03.2012**

**und Beschluss der Versammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 27.03.2012**

**geändert durch Beschluss der Versammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 25.03.2010**

**und Beschluss der Versammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 20.04.2010**

**geändert durch Beschluss der Versammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 17.03.2011**

**und Beschluss der Versammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 12.04.2011**

**geändert durch Beschluss der Versammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 16.03.2012**

**und Beschluss der Versammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 27.03.2012**

<p>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 12.12.2012</p> <p>und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 11.12.2012</p>	<p>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 12.12.2012</p> <p>und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 11.12.2012</p> <p><i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 11.12.2013</i></p> <p><i>und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom</i></p>
<p>§ 2 Übertragene Aufgaben</p>	<p>§ 2 Übertragene Aufgaben</p>
<p>(1) Die VRR AöR ist Träger der ihr nach dem ÖPNVG NRW zustehenden und der ihr von den Gewährträgern übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs. Die VRR AöR kann durch Vertrag</p>	<p>(1) Die VRR AöR ist Träger der ihr nach dem ÖPNVG NRW zustehenden und der ihr von den Gewährträgern übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie wird nach Maßgabe der §§ 4 bis 18</p>

<p>weitere Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs übernehmen.</p> <p>Sie wird nach Maßgabe der §§ 4 bis 18 tätig.</p>	<p>tätig.</p> <p>Die VRR AöR kann durch privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch sonstige Vereinbarung über die Übertragung von Zuständigkeiten weitere Aufgaben im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs übernehmen.</p> <p>§ 17 gilt entsprechend.</p>
<p>(2) Die VRR AöR nimmt für ihre Gewährträger die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben wahr.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 17 Sonstige Abkommen</p>	<p>§ 17 Sonstige Abkommen</p>
<p>Die VRR AöR kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, ÖPNV- bzw. SPNV-Aufgabenträgern, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Institutionen abschließen.</p>	<p>Die VRR AöR kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen, auch Vereinbarungen über die Übernahme oder Übertragung von Zuständigkeiten, mit Gebietskörperschaften, Zweckverbänden, Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, ÖPNV- bzw. SPNV-Aufgabenträgern, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Institutionen abschließen.</p> <p>Hierzu zählen auch Verträge über die Geschäftsbesorgung in Zusammenhang mit der Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen und der Organisation des technischen und</p>

betriebswirtschaftlichen Controllings nach Eigentumserwerb, insbesondere für Gemeinschaften von Bruchteilseigentümern (Bruchteilsgemeinschaften).

§ 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern.
- a) Er setzt sich wie folgt zusammen:
1. Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r
 2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder
- b) Der ZV VRR entsendet neben dem/der Verbandsvorsteher/in 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Verwaltungsrat vertreten. Sollte im Einzelfall die Anzahl der Mandate einer Fraktion der Verbandsversammlung nicht für einen Sitz im Verwaltungsrat ausreichen, erhält ein Mitglied dieser Fraktion Gaststatus im Verwaltungsrat.
- c) Der NVN entsendet 2 stimmberechtigte und 2 stellvertretende Mitglieder: jeweils eine/n Vertreter/in des Kreises Kleve und eine/n Vertreter/in des Kreises Wesel. Die Vertreter/innen des NVN haben ausschließlich eine beratende Stimme bei allen

unverändert

<p>Entscheidungen, die allein den Zweckverband VRR berühren. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(2) 4 stimmberechtigte und 4 stellvertretende Mitglieder müssen dem Unternehmensbeirat angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR auf der Grundlage einer Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats gewählt; die Verbandsversammlung kann die Vorschlagsliste zurückweisen.</p> <p>Die Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats muss mindestens je acht Namen, aufgeteilt nach Vorschlägen für eine ordentliche Mitgliedschaft und Stellvertretung, enthalten.</p> <p>Wird die Vorschlagsliste dreimal von der Verbandsversammlung zurückgewiesen, ist die Verbandsversammlung bei der Wahl der Mitglieder aus dem Unternehmensbeirat nicht gebunden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 2 und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung NW sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Verbandsversammlung des ZV VRR oder der Verbandsversammlung des NVN oder dem Unternehmensbeirat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder dem Unternehmensbeirat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p>	
<p>(4) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein/e Vertreter/in des Personalrates, b) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV hat c) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV hat. <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen zu b) und c) durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(5) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bedienstete der VRR AöR, b) leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die VRR AöR mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt, 	<p><i>unverändert</i></p>

<p>c) Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die VRR AöR befasst sind.</p>	
<p>(6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat eine/n erste/n, eine/n zweite/n und eine/n dritte/n Stellvertreter/in. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.</p> <p>Die Vertreter/innen werden in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 4 GO NW gewählt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>(7) Erklärungen des Verwaltungsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der ersten Stellvertreter/in, im Falle dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Stellvertreter/in bzw. im Falle dessen/deren Verhinderung von dem/der dritten Stellvertreter/in abgegeben.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(8) Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Verwaltungsratsvorsitzende die VRR AöR gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt die VRR AöR auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(9) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann sich ein Verwaltungsratsmitglied durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, wenn eine Vertretung durch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das der gleichen Fraktion angehört, nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, die sich in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, berechtigt, dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich durch Fax oder E-Mail, in Ausnahmefällen auch fernmündlich, mitzuteilen, welches Mitglied des Verwaltungsrates sie zur Vertretung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist zu Beginn einer Sitzung zu Protokoll zu geben.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Anlehnung an die §§ 43 ff. GO NW mindestens regelt:</p>	<p>(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Anlehnung an die §§ 43 ff. GO NW mindestens regelt:</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats, b) die Tagesordnung und die Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrats, c) das Verfahren bei Abstimmungen, d) die Ordnung in den Sitzungen des Verwaltungsrats, e) die Niederschrift der Beschlüsse des Verwaltungsrats, f) die Behandlung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, g) das Verfahren bei dringlichen Entscheidungen, h) den Auslagenersatz und die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates. <p>Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Ausschüsse.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats, b) die Tagesordnung und die Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrats, c) das Verfahren bei Abstimmungen, d) die Ordnung in den Sitzungen des Verwaltungsrats, e) die Niederschrift der Beschlüsse des Verwaltungsrats, f) die Behandlung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, g) das Verfahren bei dringlichen Entscheidungen, h) den Auslagenersatz und die Entschädigung für die Mitglieder <u>und ständigen Gäste</u> des Verwaltungsrates. <p>Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Ausschüsse.</p>
<p>§ 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats</p>	<p>§ 22 Rechtsstellung der Mitglieder und ständigen Gäste des Verwaltungsrats</p>
<p>(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten</p>	<p><i>unverändert</i></p>

a) Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld für jede Teilnahme

- an einer Sitzung des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, sonstiger Gremien, Arbeitsgruppen oder Kommissionen der VRR AöR oder
- an einer Sitzung von Organen bzw. deren Unterorganisationen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder sonstiger Gremien innerhalb der VRR-Organisation oder VRR-Beteiligungsgesellschaften, wenn das teilnehmende Mitglied dort keinen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung hat.

(Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.)

b) Fahrkostenerstattung nur im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von privaten Fahrzeugen.

c) Dienstreisevergütung ausschließlich für Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 21 Absatz 1 Buchst. b) und c).

Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

<p>(2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung.</p> <p>Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
	<p>(3) Die ständigen Gäste des Verwaltungsrates sollen den Verwaltungsrat bei der Entscheidungsfindung mit ihrem Sachverstand beraten.</p> <p>Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil.</p> <p>Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates auf Antrag eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Sitzungsgeldes, das gemäß Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.</p> <p>Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>
<p>§ 27 Ausschuss für Tarif und Marketing</p>	<p>§ 27 Ausschuss für Tarif und Marketing</p>
<p>(1) Der Ausschuss für Tarif und Marketing dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>(2) Der Ausschuss für Tarif und Marketing fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tarif und Beförderungsbedingungen 2. Vertriebskonzepte, sonstige Vertriebsangelegenheiten, EFM 3. Marketing 4. Werbung und Verkaufsförderung 5. Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation 6. Sicherheit, Service, Beschwerdemanagement 5. Marktforschung 6. Erlass allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet. 	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Der Ausschuss für Tarif und Marketing besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in 	<p><i>unverändert</i></p>

<p>der Verbandsversammlung im Ausschuss für Tarif und Marketing vertreten.</p> <p>b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Tarif und Marketing hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.</p>	
<p>(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Tarif- und Marketing werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(5) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Tarif und Marketing teil:</p> <p>a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p> <p>b) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p> <p>c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung</p>	<p>(5) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Tarif und Marketing teil:</p> <p>a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p> <p>b) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p> <p>c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein</p>

<p>dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen und die Vertreter/innen der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p>	<p>einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen und die Vertreter/innen der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p> <p><u>§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.</u></p>
<p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buschstabe b) Satz 3, 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

§ 28 Ausschuss für Verkehr und Planung	§ 28 Ausschuss für Verkehr und Planung
(1) Der Ausschuss für Verkehr und Planung dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.	<i>unverändert</i>
(2) Der Ausschuss für Verkehr und Planung fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. Verkehrsplanung und Verkehrsinfrastrukturplanung insbesondere Aufstellung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1 2. Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV-Leistungsangebotes 3. Koordinierung des Verkehrsangebotes im ÖPNV 4. einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards 5. Telematik	<i>unverändert</i>
(3) Der Ausschuss für Verkehr und Planung besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:	<i>unverändert</i>

<p>a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Ausschuss für Verkehr und Planung vertreten.</p> <p>b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Verkehr und Planung hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.</p>	
<p>(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr und Planung werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(5) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Verkehr und Planung teil:</p> <p>a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p> <p>b) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p> <p>c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.</p>	<p>(5) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Verkehr und Planung teil:</p> <p>a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p> <p>b) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p>

<p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen und die Vertreter/innen der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p>	<p>c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen und die Vertreter/innen der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p> <p><u>§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.</u></p>
<p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buschstabe b) Satz 3, 3 und 9, § 22 Abs. 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 44 Inkrafttreten</p>	<p>§ 44 Inkrafttreten</p>
<p>(1) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften trifft, finden auf die VRR AöR die Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR sowie der Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechende Anwendung.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
	<p><i>unverändert</i></p>

<p>(2) Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 9.12.2005 trat am 1.1.2006 in Kraft.</p>	
<p>(3) Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 21.06.2006 trat am 1.8.2006 in Kraft.</p>	<i>unverändert</i>
<p>(4) Die Änderungen der Satzung gemäß der Dringlichkeits- entscheidung vom 13. September 2006, genehmigt durch Beschluss der Versammlung des ZV VRR vom 06.12.2006, traten zum 13. September 2006 in Kraft.</p>	<i>unverändert</i>
<p>(5) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 06. Dezember 2006 traten zum 1. Januar 2007 in Kraft.</p>	<i>unverändert</i>
<p>(6) Die Satzung in der Fassung der Beschlüsse der Versammlung des ZV VRR vom 24. Oktober 2007 und der Versammlung des NVN vom 18. September 2007 trat zum 1. Januar 2008 in Kraft.</p>	<i>unverändert</i>

(7) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 17.12.2009 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 15.12.2009 traten zum 01. Januar 2010 in Kraft.	<i>unverändert</i>
(8) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 25.03.2010 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 20.04.2010 traten zum 01. Mai 2010 in Kraft.	<i>unverändert</i>
(9) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 17.03.2011 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 12.04.2011 treten zum 13. April 2011 in Kraft.	<i>unverändert</i>
(10) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 16.03.2012 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 27.03.2012 treten zum 28. März 2012 in Kraft.	<i>unverändert</i>
(11) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 12.12.2012 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 11.12.2012 treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.	

	(12) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 13.12.2013 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 17.12.2013 treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.